

**Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung
besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom
30.09.2019**

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
15.03.2021	19.03.2021	20.03.2021	§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3

Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

- § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 Arten und Umfang der Benutzung von Unterbringungseinrichtungen
- § 3 Unterbringung in Übergangswohnungen
- § 4 Unterbringung in Obdachlosenunterkünften
- § 5 Unterbringung in sonstigen Unterkünften

Abschnitt II

- § 6 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses
- § 7 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

Abschnitt III

- § 8 Weisungsrecht, Betretungsrecht
- § 9 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen
- § 10 Tierhaltung
- § 11 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

Abschnitt IV

- § 12 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe von Benutzungsgebühren

Abschnitt V

- § 13 Haftung
- § 14 Verwaltungszwang
- § 15 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

- § 16 Speicherung von Daten
- § 17 Schlussbestimmungen

- Anlage 1:** Gebührenverzeichnis nach § 12 Abs. 2
- Anlage 2:** Hausordnung für Übergangswohnungen nach § 3
- Anlage 3:** Hausordnung für Obdachlosenunterkünfte nach § 4
- Anlage 4 a:** Hausordnung für sonstige Unterkünfte nach § 5 (Wohngemeinschaft für Frauen)
- Anlage 4 b:** Hausordnung für sonstige Unterkünfte nach § 5 (Wohngemeinschaft für Männer)

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 7 Abs. 3 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), beschließt der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung vom 30.09.2019 folgende Satzung über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung).

Abschnitt I

Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Stadt Hennef hält Unterbringungseinrichtungen in Form von Übergangswohnungen, Obdachlosenunterkünften und sonstigen Unterkünften für die vorübergehende Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen vor.
- (2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer – nachfolgend nutzende Person genannt) zählt insbesondere
 - a) der in § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW genannte Personenkreis, der der Stadt Hennef zugewiesen wird,
 - b) der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung der Asylberechtigung oder der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung verbleibt,
 - c) die gem. Bundesvertriebenengesetz der Stadt Hennef zugewiesenen Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen,
 - d) der Personenkreis, der obdachlos ist und daher zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gem. § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW unterzubringen ist,
 - e) der Personenkreis, der von Obdachlosigkeit bedroht ist oder der aus anderem dringenden Grund einer Unterbringung bedarf.

§ 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen

- (1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Übergangswohnungen (§ 3)
 - b) Obdachlosenunterkünfte (§ 4)
 - c) Sonstige Unterkünfte (§ 5)
- (2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der/die Bürgermeister/in. Er/Sie kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (3) Art und Umfang der Benutzung werden durch die jeweilige Hausordnung geregelt, die der/die Bürgermeister/in hierzu erlässt (Anlagen 2 – 4 b dieser Satzung).

§ 3 Unterbringung in Übergangswohnungen

Als Übergangswohnungen gelten Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung des im § 1 Abs. 2 a, b und c dieser Satzung genannten Personenkreises vorgehalten werden. Es handelt sich bei diesen Wohnungen um von der Stadt angemietete Privatwohnungen. Die Zuweisung in die Übergangswohnungen erfolgt durch die Sozialverwaltung.

§ 4 Unterbringung in Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Stadt unterhält eine Obdachlosenunterkunft zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung des im § 1 Abs. 2 d dieser Satzung genannten Personenkreises. Die Obdachlosenunterkunft ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch die Ordnungsverwaltung.
- (2) Obdachlos ist, wer keine Unterkunft hat und auch nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen. Obdach wird nur vorübergehend gewährt. Die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft erfolgt mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von ihnen zu leben.

§ 5 Unterbringung in sonstigen Unterkünften

Als sonstige Unterkünfte gelten Wohnungen, die in dem Eigentum der Stadt Hennef stehen. Diese Wohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung des im § 1 Abs. 2 e dieser Satzung genannten Personenkreises. Die Zuweisung in die sonstigen Unterkünfte erfolgt durch die Sozialverwaltung.

Abschnitt II Benutzungsverhältnis

§ 6 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis in den Übergangswohnungen, der Obdachlosenunterkunft und den sonstigen Unterkünften ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es wird kein Mietverhältnis begründet.
- (2) Über die Belegung der Übergangswohnungen (§ 3) und der sonstigen Unterkünfte (§ 5) entscheidet die Sozialverwaltung, über die Belegung der Obdachlosenunterkunft (§ 4) entscheidet die Ordnungsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. In den Unterbringungseinrichtungen dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt begründet. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Einweisung/Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum für die Unterbringungseinrichtungen. Das Benutzungsverhältnis endet bei Nichtnutzung, Widerruf der Einweisungsverfügung sowie durch Tod.

- (4) Der Wohnraum in der Unterkunftseinrichtung wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Einweisung/Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (5) Vor Aufnahme hat die nutzende Person von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer nutzenden Personen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen. Ergänzend wird für die Obdachlosenunterkunft das Ergebnis einer radiologischen Röntgenuntersuchung zur Feststellung einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose gemäß § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz gefordert.

§ 7 Ende des Benutzungsverhältnisses/Widerruf und Umsetzung

- (1) Will die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Die zuständige Stelle kann das Recht auf die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen jederzeit widerrufen bzw. der nutzenden Person kann eine andere Unterkunft zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
 - b) wenn innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
 - c) bei Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - d) wenn die nutzende Person eine Ordnungswidrigkeit gem. § 15 dieser Satzung begeht,
 - e) wenn die nutzende Person die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Einweisung/Zuweisung bezieht,
 - f) wenn die nutzende Person die Unterbringung zweckwidrig nutzt, indem sie z. B. weitere Personen dort wohnen lässt,
 - g) wenn die nutzende Person die ihr zugewiesene Unterbringungseinrichtung für die Zeitdauer von mehr als einer Woche nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres Hausrates verwendet sowie die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
 - h) wenn die nutzende Person wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind oder der Hausfrieden durch fehlende Rücksichtnahme nachhaltig gestört ist,
 - i) wenn die nutzende Person mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebühreneinzahlungen festgestellt wurden,
 - j) wenn die nutzende Person die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
 - k) wenn die nutzende Person Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - l) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - m) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
 - n) wenn die nutzende Person keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist.
- (3) Das Recht auf Nutzung der Unterbringungseinrichtung endet zudem mit dem Tod der nutzenden Person. Das Nutzungsrecht geht nicht auf mögliche Erben über.

- (4) Die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung können befristet ein Hausverbot für einzelne Unterbringungseinrichtungen aussprechen, sofern von der nutzenden Person Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere nutzende Personen ausgehen oder die nutzende Person Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.
- (5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die nutzenden Personen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung zu übergeben. Die nutzende Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 8 Weisungsrecht, Betretungsrecht

- (1) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch die vorgenannten Ämter übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen verpflichtet.
- (2) Die Sozial- sowie die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Nachtruhe), ermächtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten.
- (3) Ein berechtigter Grund im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben:
 - a) zum Anbringen oder Warten von Rauchmeldern
 - b) zum Begutachten gemeldeter Mängel
 - c) bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Wohnung (z.B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung)
 - d) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Eindringen unangenehmer Gerüche in den Hausflur)
 - e) zum vorbeugenden Brandschutz
- (4) Beauftragte der Stadt Hennef sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Gefahr im Verzug) berechtigt, die Wohnungen und Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner/innen zu betreten.
- (5) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Hennef bestimmten Besuchern/Besucherinnen das Betreten einer Einrichtung oder einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (6) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 5 liegt insbesondere vor:
 - a) bei Verstößen gegen die Hausordnung
 - b) bei Belästigung von Bewohnern/Bewohnerinnen
 - c) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen

§ 9 Einbringen von Sachen

- (1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef. Dies gilt insbesondere für Mobiliar und Elektrogeräte. § 15 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände in diesen Einrichtungen gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Stadt Hennef ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und entsprechend Abs. 4 zu entsorgen.
- (4) Gegenstände, welche ohne Genehmigung in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die nutzende Person diese nicht nach vorheriger Aufforderung entfernt.
- (5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, die Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (6) Bei Tod der nutzenden Person ist es der zuständigen Stelle erlaubt, vorhandene persönliche Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, bis der endgültige Verbleib geklärt ist.
- (7) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozial- bzw. an die Ordnungsverwaltung zu übergeben.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.
- (2) Entfernt eine nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 11 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen

Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV Benutzungsgebühren

§ 12 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Gebührenpflicht befreit. Alle anderen Bedarfsgruppen nach § 1 Abs. 2 sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme oder der Zuweisung. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe und Abnahme der benutzten Räumlichkeiten, der ausgehändigten Schlüssel und der der nutzenden Person überlassenen Gegenstände an die Stadt Hennef oder eine beauftragte dritte Person. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren nach Anlage 1 werden jährlich zum 01.08. neu festgesetzt. Werden Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand nach § 2 Abs. 1 neu aufgenommen oder fallen weg, bleibt der Kalkulationszeitraum für die Gebührenhöhe hiervon unberührt. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag. Zu viel gezahlte Gebühren werden umgehend erstattet.
- (3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige Person, die durch die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Gebührenschuldner. Für minderjährige nutzende Personen sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus, an die Stadtkasse zu entrichten. Abweichende Regelungen zugunsten der nutzenden Person können durch Bescheid geregelt werden.
- (5) Aufgrund des BMF Schreiben, IV C 2 – S – 2730 / 0-01 vom 20.11.2014, sowie des BMF Schreibens vom 31.07.2018 ist die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Diese Regelung ist bis Ende des Jahres 2021 gültig. Damit unterliegen die Entgelte nicht der Umsatzsteuer. Sollte keine Verlängerung erfolgen, richtet sich die steuerliche Behandlung nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

Abschnitt V

Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Haftung

- (1) Die nutzende Person haftet für Schäden, die sie in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der nutzenden Person in der Unterbringungseinrichtung aufhalten oder durch ein von ihr eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person unverzüglich zu melden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Stadt Hennef, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der nutzenden und besuchenden Person wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die nutzende bzw. deren besuchende Person selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt Hennef keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen oder sonstigen eingebrachten Sachen der nutzenden Person übernommen. Die Stadt Hennef haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Stadt Hennef besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der nutzenden Person, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 14 Verwaltungszwang

- (1) Räumt die nutzende Person nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzmaßnahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.
- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des VwVG NRW angewendet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
 - b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
 - c) die Übernachtung von Personen, in der ihr zugewiesenen Unterbringungseinrichtung duldet,
 - d) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
 - e) entgegen des Verbots in § 10 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,

- f) entgegen des Verbots aus § 11 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - g) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 7 der GemO NRW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

Abschnitt VI

Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 16 Speicherung von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Hennef erfasst und verarbeitet:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der nutzenden Person, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den nutzenden Personen sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil der Satzung:
- Anlage 1: Gebührenverzeichnis nach § 12 Abs. 2
 - Anlage 2: Hausordnung für Übergangswohnungen nach § 3
 - Anlage 3: Hausordnung für Obdachlosenunterkünfte nach § 4
 - Anlage 4 a: Hausordnung für sonstige Unterkünfte nach § 5 (Wohngemeinschaft für Frauen)
 - Anlage 4 b: Hausordnung für sonstige Unterkünfte nach § 5 (Wohngemeinschaft für Männer)
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hennef in Kraft.
- (3) Die bisherigen Satzungen
- Satzung über die Benutzung und Unterhaltung des Übergangsheimes für Aussiedler in Hennef, Wippenhohner Straße 14-16, der Stadt Hennef (Sieg) vom 13.02.1995 in der Fassung der 1.Nachtragssatzung vom 01.10.1997
 - Satzung über die Benutzung und Unterhaltung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Hennef, Kaiserstraße 46-52, der Stadt Hennef (Sieg) vom 09.02.1998
 - Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung einer Obdachlosenunterkunft in der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2005
- werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Anlage 1: Unterbringungssatzung

Gebührenverzeichnis

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Hennef über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

1. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c

Übergangswohnungen

Grundgebühr	139,19 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	131,09 €
Stromkosten	<u>25,46 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	295,74 €

Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres pro Person/pro Monat 147,87 €

Selbstzahler, Auszubildende und ab der 4. Person pro Person/pro Monat 200,00 €

2. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d

Obdachlosenunterkunft

Gebäudekosten	267,23 €
Personalkosten	<u>48,96 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	316,19 €

3. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e

Sonstige Unterkünfte

a. Wohngemeinschaft für Frauen

Grundgebühr	192,86 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	109,47 €
Stromkosten	<u>29,31 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	331,64 €

Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres pro Person/pro Monat 165,82 €

b. Wohngemeinschaft für Männer

Grundgebühr	222,45 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	115,59 €
Stromkosten	<u>04,03 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	342,07 €

Anlage 2: Unterbringungssatzung

Hausordnung der Übergangswohnungen gemäß § 3 der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die eingewiesenen Personen erwerben das Recht, die zugewiesenen Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen.
- (2) Jede nutzende Person erhält beim Einzug eine Ausfertigung dieser Hausordnung.
- (3) Jede nutzende Person erhält beim Einzug Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel und ggf. Haustür- und Briefkastenschlüssel. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Sozialverwaltung der Stadt Hennef zu melden. Die zu den zugewiesenen Wohneinheiten ausgehändigten Schlüssel dürfen ohne Erlaubnis der Sozialverwaltung nicht vervielfältigt werden. Die Schließzylinder dürfen nicht ausgetauscht werden. Neben den ausgehändigten Schlüsseln dürfen keine zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen zum Verschießen der Räumlichkeiten angebracht werden.
- (4) Beim Einzug erhält die nutzende Person ein Übergabeprotokoll, worin der Zustand und evtl. vorhandenes Inventar der Unterkunft aufgelistet ist.
- (5) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozialverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch das vorgenannte Amt übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen und Nachbarn verpflichtet.
- (6) Die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes gemäß § 8 Abs. 2 – 4 der Unterbringungssatzung ermächtigt, die Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten. Dies darf auch zum Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Hausordnung folgenden Verpflichtungen zu kontrollieren. Können die Räumlichkeiten nicht von den vorgenannten Personen betreten werden, können sie auf Kosten der nutzenden Person geöffnet werden.

§ 2 Nutzung der Unterbringungseinrichtung

- (1) Die zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich von den Personen bewohnt werden, die durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Hennef hierzu berechtigt sind. Eine eigenmächtige Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen Räume ist verboten. Eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der zugeteilten Räume ist untersagt.
- (2) Eine Abwesenheit von mehr als 3 Tagen ist der Sozialverwaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt die Unterkunft nach Ablauf von 7 Tagen nach Feststellung der Abwesenheit als frei und kann anderweitig belegt werden. Über eine (kostenpflichtige) Entsorgung der in diesen Fällen zurückgelassenen Gegenstände wird je nach Einzelfall entschieden. Spätere Ansprüche auf Grund der Entsorgung gegen die Stadt Hennef können ausdrücklich nicht geltend gemacht werden.

- (3) Zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr sind Besuche erlaubt. In besonderen Fällen kann die Sozialverwaltung Besuche außerhalb dieser Zeit genehmigen. Minderjährige Besucher (unter 18 Jahren) müssen die Einrichtung bis 20.00 Uhr verlassen haben, falls sie nicht von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Jede nutzende Person hat Übernachtungsgäste bei der Sozialverwaltung anzumelden und ist für das Verhalten seiner besuchenden Personen verantwortlich. Der Aufenthalt des Übernachtungsgastes muss seitens der Sozialverwaltung schriftlich genehmigt werden. Für durch besuchende Personen verursachte Schäden haftet die nutzende Person. Jede besuchende Person hat sich auf Verlangen auszuweisen. Sofern dies nicht geschieht, wird durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person ein Hausverbot ausgesprochen.

Feierlichkeiten in den Unterbringungseinrichtungen mit mehr als fünf besuchenden Personen und deren Umfang (z. B. Art/Form, Zeiten, Räumlichkeiten/Bereich) sind der Sozialverwaltung anzuzeigen. Die nutzenden Personen der Unterbringungseinrichtung und die Nachbarschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Jede gewerbliche Tätigkeit in der Unterkunft ist verboten.

§ 3 Einbringen von Sachen

- (1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen, insbesondere im Hinblick auf Mobiliar, Elektrogeräte und Hausrat, der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef.
- (2) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die verursachende Person diese nicht nach entsprechender Aufforderung entfernt.
- (3) Bei Beendigung des Aufenthaltes ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (4) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozialverwaltung oder die beauftragte dritte Person zu übergeben.

§ 4 Hausrecht in der Unterbringungseinrichtung

- (1) Das Hausrecht in der zugewiesenen Unterkunft wird durch die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen ausgeübt.
- (2) Den Anweisungen des in Abs. 1 genannten Personenkreises ist Folge zu leisten.
- (3) Beschwerden gegen Maßnahmen des vor Ort eingesetzten Personals können mündlich oder schriftlich bei der Amtsleitung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef vorgebracht werden. Dies ersetzt nicht die Verpflichtung, die beanstandete Anweisung zu befolgen.

- (4) Es ist den nutzenden Personen untersagt, Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde, Zutritt zur Unterkunft zu gewähren.

§ 5 Wohnverhalten / Lärmbelästigung / Nachtruhe

- (1) Alle nutzenden Personen sind verpflichtet, innerhalb der Hausgemeinschaft gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (2) In den Unterkünften und auf den dazu gehörigen Grundstücken ist jegliche Lärmbelästigung sowie Tätigkeiten, die den Hausfrieden beeinträchtigen, im Interesse der Hausgemeinschaft und Nachbarn, zu unterlassen. Hierunter fallen insbesondere lautes Benutzen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonträgern, Musikinstrumenten, lautes Singen, Lärmen und Sprechen sowie geräuschvolle Feste und Feiern.
- (3) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

§ 6 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Es dürfen grundsätzlich keine Möbelstücke aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt werden.
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nicht gestattet. Dies gilt auch für die Installation elektrischer und sanitärer Leitungen und Anlagen, sowie die feste Verlegung von Teppichböden und Decken- bzw. Wandverkleidungen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.
- (4) In Wohngemeinschaften stehen die Waschküchen, Trockenräume und Wäschetrockenplätze allen Bewohnern zur Verfügung. Das Waschen von Teppichen ist verboten.

In Unterbringungseinrichtungen mit Waschmaschinenräumen und/oder Gemeinschaftsküchen ist das eigenmächtige Aufstellen und Anschließen von eigenen Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Kühlgeräten bzw. Elektroherden untersagt. Widerrechtlich aufgestellte Waschmaschinen, Trockner,

Geschirrspüler, Kühlgeräte oder Elektroherde werden durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person entfernt.

- (5) Sofern zum Betrieb eines Rundfunk-, Fernseh- oder Videogerätes eine Außenantenne benötigt wird, ist der Bewohner verpflichtet, vorhandene gemeinschaftliche Empfangsanlagen vorrangig (Gemeinschaftsantennen) zu benutzen. Sofern keine Gemeinschaftsantenne vorhanden ist, darf eine Außenantenne nur mit schriftlicher Erlaubnis der Sozialverwaltung angebracht werden.
- (6) Die Einrichtung eines Telefonfestnetzanschlusses ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

- (1) Allgemeines
Den Anweisungen der Sozialverwaltung und der von ihr beauftragten dritten Person ist Folge zu leisten. Bei Fragen zur Sicherheit steht die Sozialverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (2) Brandschutz
Offenes Feuer, die Einlagerung von Benzin und anderen feuergefährlichen, explosiven und aggressiven Stoffen ist nicht erlaubt.

In Fluren, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen dürfen keinerlei private Gegenstände abgestellt werden. Sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser, Keller, Dachböden, Gemeinschaftsräume und sonstige leerstehende Räumlichkeiten sowie Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten und Gebäudezugänge sind jederzeit frei zu halten.

Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 und alle sonstigen nutzenden Personen zu alarmieren.

Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Motorroller, Kraftfahrzeuge etc., die dem Eigengebrauch dienen, dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Reparieren und die Wartung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig zu Lasten der nutzenden Person/des Eigentümers entfernt werden. Etwaige Ansprüche gegen die Stadt Hennef resultieren daraus nicht.

- (3) Elektrogeräte
In den Unterkünften ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (z.B. Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u. ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt. Diese werden beschlagnahmt und entsorgt.
- (4) Rauchen/Betäubungsmittel
Das Rauchen in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht erlaubt. Der Handel, Besitz, Konsum und die Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) ohne die nach dem BtMG erforderliche Erlaubnis ist verboten.

- (5) **Waffen**
Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen dürfen nicht in die Unterbringungseinrichtung eingebracht werden. Küchenmesser sind sachgemäß zu benutzen und nach Gebrauch sicher zu verwahren und insbesondere von Kindern fernzuhalten.
- (6) **Übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall**
Auf tretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen nutzenden Personen, die hierüber Kenntnis haben, der Sozialverwaltung zu melden. Bei Schädlingsbefall ist eine erforderliche Entwesung oder Desinfektion zu dulden.

§ 8 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Reinigung der zugewiesenen Räume sowie der Gemeinschaftsflächen obliegt der nutzenden Person. Zu den Gemeinschaftsflächen gehören:
- Gemeinschaftsräume, Waschküchen, Trockenräume, Küchen und Gemeinschaftsduschen: Diese Räume sind nach jeder Benutzung sofort durch die nutzende Person zu reinigen.
 - Flure, Treppenhäuser: Diese Räume sind regelmäßig zu reinigen. Die Sozialverwaltung oder eine beauftragte dritte Person kann hierzu einen Reinigungsplan erstellen.
 - Wege und Außenanlagen: Die Wege und Außenanlagen, inklusive möglicher vorhandener Gartenanlagen, sind nach Anweisung der Sozialverwaltung oder einer beauftragten dritten Person zu säubern.

Ein namentlicher Reinigungsplan wird, soweit erforderlich, seitens der Sozialverwaltung erstellt. Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.

- (2) **Abfälle:**
Abfälle sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen (Beachtung der Mülltrennung). Die Behälter sind regelmäßig in die dafür vorgesehenen Container auf dem Unterkunftsgelände zu entleeren. Glasflaschen sind in den im gesamten Stadtgebiet öffentlich aufgestellten Sammelcontainern zu entsorgen.

Das Unterkunftsgelände ist sauber zu halten. Das Horten von Müll und Sperrgut ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände sowie in den dazugehörigen Gebäuden untersagt. Eventuell dabei durch die Entsorgung von Müll und Unrat anfallende Kosten werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

In die Toiletten und Abflüsse dürfen keine Abfälle (insbesondere Fette), schädlichen Flüssigkeiten und sonstige Gegenstände entsorgt werden. Die Kosten für Schäden bzw. Verstopfungen in den Toiletten und Abflüssen, die auf Entsorgung nicht erlaubter Materialien zurückzuführen sind, werden auf alle nutzende Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

- (3) **Trocknen von Wäsche:**
Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, Fluren und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist verboten, sofern die zugewiesene Unterbringungseinrichtung Trocknungsräume oder Wäschetrocknenplätze hat.

- (4) **Belüftung/Heizung/Verbrauch:**
Um Schäden am Bauwerk zu vermeiden, ist auf eine regelmäßige Belüftung und Heizung in den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftsräumen zu achten. Die Kosten für Schäden in den zugewiesenen Räumen bzw. in der Unterkunft, die auf mangelhafte Lüftung und Heizung zurückzuführen sind, werden auf alle nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können. Bei übermäßigem Verbrauch an Heiz-, Wasser- und Stromkosten können die entstanden Mehrkosten auf alle nutzenden bzw. verursachenden Personen der Unterkunft umgelegt werden.
- (5) **Ungeziefer:**
Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse, Wanzen, Flöhe, Kakerlaken usw.) ist umgehend der Sozialverwaltung der Stadt Hennef oder einer ihr beauftragten dritten Person zu melden. Die mit der Bekämpfung von Ungeziefer verbundenen Beeinträchtigungen müssen von den betroffenen Personen geduldet werden. Anweisungen der mit der Desinfektion betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (6) **Reparaturen:**
Eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen strengstens verboten. Bei Störungen und Defekten an den betrieblichen Einbauten ist umgehend die Sozialverwaltung zu informieren.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht gestattet.
- (2) Entfernt die nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Sozialverwaltung der Stadt Hennef berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozialverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 10 Auszug

- (1) Möchte die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozialverwaltung anzuzeigen. Der Auszug gilt erst nach Übergabe der Räume durch die nutzende Person an die Sozialverwaltung bzw. an eine von der Stadt beauftragte dritte Person als durchgeführt, sofern die Räume ohne Mängel waren.
- (2) Die Räume sowie das zur Verfügung gestellte Inventar sind bei Auszug in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden in Rechnung gestellt (25,- € pro Schlüssel). Über den Ein- und Auszug wird ein Protokoll gefertigt.
- (3) Bei Vorhandensein von privatem Eigentum hat die nutzende Person der Unterkunft in Absprache mit der Sozialverwaltung der Stadt Hennef für den vollständigen Abtransport zu sorgen. Bei zurückgelassener Habe behält sich die Sozialverwaltung der Stadt Hennef vor, diese nach Ablauf von 7 Tagen zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung können der nutzenden Person nachträglich auferlegt werden.

§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall gem. § 15 der Unterbringungssatzung mit Geldbuße geahndet werden bzw. den Widerruf der Zuweisung begründen.

§ 12 Haftung

(1) Mitteilungspflicht

Schäden jeder Art, insbesondere an und im Gebäude sowie der Außenanlagen, sind unverzüglich der Stadt Hennef zu melden.

(2) Haftung

Jede nutzende Person haftet für sämtliche von ihr schuldhaft verursachte Schäden an und in den baulichen Elementen der Unterkunft und ihrer Einrichtung. Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten der verursachenden Person durch die Stadt Hennef oder eine von ihr beauftragte dritte Person behoben. Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird gegen die verursachende Person Strafanzeige erstattet.

§ 13 Wirksamkeit

Diese Hausordnung gilt ab dem Tage des Inkrafttretens der Unterbringungssatzung der Stadt Hennef.

Anlage 3: Unterbringungssatzung

Hausordnung der Obdachlosenunterkunft gemäß § 4 der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die zugewiesenen Personen erwerben das Recht, die zugewiesenen Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen.
- (2) Jede nutzende Person einer Unterkunft erhält beim Einzug eine Ausfertigung dieser Hausordnung.
- (3) Jede nutzende Person erhält beim Einzug Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel und ggf. Haustürschlüssel. Jeder Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Hausmeister oder der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef zu melden.
- (4) Beim Einzug erhält die nutzende Person ein Übergabeprotokoll, worin der Zustand und evtl. vorhandenes Inventar der Unterkunft aufgelistet ist.
- (5) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch das vorgenannte Amt übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen und Nachbarn verpflichtet.
- (6) Die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes ermächtigt, gemäß § 8 Abs. 2 -4 der Unterbringungssatzung die Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten. Dies darf auch ohne besondere Veranlassung zum Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Hausordnung folgenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

§ 2 Nutzung der Unterkunft

- (1) Die zugewiesene Unterkunft ist von der eingewiesenen Person selbst zu nutzen. Eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der zugeteilten Räume ist untersagt. Vorhersehbare Abwesenheit von mehr als 7 Tagen ist der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt das gewährte Obdach nach Ablauf von 7 Tagen als aufgegeben.
- (2) Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Wohnraum Dritten zu überlassen oder unter zu vermieten.
- (3) Mitarbeiter der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef kontrollieren regelmäßig, ob nicht gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 verstoßen wird. Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes sind Mitarbeiter der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef sowie die von ihnen beauftragten dritten Personen ermächtigt, auch ohne Einwilligung der nutzenden Person oder bei deren Abwesenheit die zugewiesene Unterkunft zu betreten.
- (4) Ein berechtigter Grund im Sinne des Abs. 3 ist insbesondere gegeben:
 - a) zum Anbringen oder Warten von Rauchmeldern
 - b) zum Begutachten gemeldeter Mängel

- c) bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Wohnung (z.B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung)
 - d) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Eindringen unangenehmer Gerüche in den Hausflur)
 - e) zum vorbeugenden Brandschutz
- (5) Jede gewerbliche Tätigkeit in der Unterkunft ist verboten.
- (6) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterkunft gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef.
- (7) Das Anbringen von privaten Antennenanlagen inklusive der dazu gehörenden Zuleitungen ist nicht gestattet. Illegal angebrachte Anlagen werden durch beauftragte der Ordnungsverwaltung entfernt.
- (8) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 4 in die Unterkunft eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die verursachende Person diese nicht nach vorheriger Aufforderung entsorgt.
- (9) Besucher müssen die Unterkunft spätestens um 22.00 Uhr verlassen. Übernachtungen von Besuchern sind nicht gestattet. Die nutzenden Personen dürfen Besucher nicht vor 08.00 Uhr empfangen.

§ 3 Hausrecht in der Unterkunft

- (1) Das Hausrecht in der Unterkunft wird von Bediensteten der Stadtverwaltung Hennef und von beauftragten Unternehmen und deren Personal ausgeübt.
- (2) Den Anweisungen des in Abs. 1 genannten Personenkreises ist Folge zu leisten.
- (3) Beschwerden gegen Maßnahmen des vor Ort eingesetzten Personals können mündlich oder schriftlich bei der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef vorgebracht werden. Dies ersetzt nicht die Verpflichtung, die beanstandete Anweisung zu befolgen.
- (4) Es ist den nutzenden Personen untersagt, Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde, Zutritt zur Unterkunft zu verschaffen.

§ 4 Wohnverhalten

- (1) Alle nutzenden Personen sind verpflichtet, innerhalb der Hausgemeinschaft gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (2) Im Interesse der Hausgemeinschaft sind störende Geräusche und Tätigkeiten, die den Hausfrieden beeinträchtigen, zu unterlassen. Hierunter fallen insbesondere lautes Benutzen von Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten, Musikinstrumenten, lautes Singen, Lärmen und Sprechen sowie geräuschvolle Feste und Feiern.

- (3) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten, von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr gilt Mittagsruhe.
- (4) Im Außenbereich der Unterkunft ist das Abspielen von Musik untersagt.

§ 5 Sicherheitsvorschriften/Brandschutz

- (1) Den Anweisungen der Ordnungsverwaltung und den von ihr beauftragten dritten Personen ist Folge zu leisten. Bei Fragen zur Sicherheit steht die Ordnungsverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann die Wohnung/Unterkunft auch ohne Einwilligung der nutzenden Personen oder bei deren Abwesenheit von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Hennef nach Maßgabe von § 8 der Unterbringungssatzung betreten werden.
- (3) Offenes Feuer, die Einlagerung von Benzin und anderen feuergefährlichen, explosiven und aggressiven Stoffen ist nicht erlaubt.

In Fluren, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen dürfen keinerlei private Gegenstände abgestellt werden. Sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser, Keller, Dachböden, Gemeinschaftsräume und sonstige leerstehende Räumlichkeiten sowie Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrzufahrten und Gebäudezugänge sind jederzeit frei zu halten.

Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr, der Notruf, alle sonstigen nutzenden Personen und wenn möglich die Ordnungsverwaltung zu alarmieren.

Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Motorroller, Kraftfahrzeuge etc., die dem Eigengebrauch dienen, dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Reparieren und die Wartung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig zu Lasten der nutzenden Person/des Eigentümers entfernt werden. Etwaige Ansprüche gegen die Stadt Hennef resultieren daraus nicht.

- (4) In der Unterkunft ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (z.B. Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u. ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt. Diese werden beschlagnahmt und entsorgt.
- (5) Das Rauchen innerhalb der Unterkunft ist nicht erlaubt. Der Handel, Besitz, Konsum und die Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) ohne die nach dem BtMG erforderliche Erlaubnis ist verboten.
- (6) Vorhandene Rauchmelder sind betriebsbereit zu halten.
- (7) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen dürfen nicht in die Unterkunft eingebracht werden. Küchenmesser sind sachgemäß zu benutzen und nach Gebrauch sicher zu verwahren und insbesondere von Kindern fernzuhalten.
- (8) Das Eingangstor und die Haustüre der Unterkunft sind bei Einbruch der Dunkelheit zu verschließen.

§ 6 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Reinigung der zugewiesenen Räume obliegt der nutzenden Person.
- (2) Darüber hinaus sind die Gemeinschaftsflächen abwechselnd von den nutzenden Personen nach einem aufgestellten Reinigungsplan zu säubern. Zu den Gemeinschaftsflächen gehören: Gemeinschaftsräume, Flure, Treppenhäuser, Waschküchen, Trockenräume, Küchen und Gemeinschaftsduschen. Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.
- (3) Abfälle sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen (Beachtung der Mülltrennung). Die Behälter sind regelmäßig in die dafür vorgesehenen Container auf dem Unterkunftsgelände zu entleeren. Glasflaschen sind in Sammelcontainern zu entsorgen.

Das Unterkunftsgelände ist sauber zu halten. Das Horten von Müll und Sperrgut ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände sowie in den dazugehörigen Gebäuden untersagt. Eventuell dabei durch die Entsorgung von Müll und Unrat anfallende Kosten werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

In die Toiletten und Abflüsse dürfen keine Abfälle (insbesondere Fette), schädlichen Flüssigkeiten und sonstige Gegenstände entsorgt werden. Die Kosten für Schäden bzw. Verstopfungen in den Toiletten und Abflüssen, die auf Entsorgung nicht erlaubter Materialien zurückzuführen sind, werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

- (4) Um Schäden am Bauwerk zu vermeiden, ist auf eine regelmäßige Belüftung und Heizung in den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftsräumen zu achten. Die Kosten für Schäden in den zugewiesenen Räumen bzw. Wohnung, die auf mangelhafte Lüftung und Heizung zurückzuführen sind, werden auf alle nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.
- (5) Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse, Wanzen, Flöhe, Kakerlaken usw.) ist umgehend dem Hausmeister oder der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef zu melden. Die mit der Bekämpfung von Ungeziefer verbundenen Beeinträchtigungen müssen von den betroffenen Personen geduldet werden. Anweisungen der mit der Desinfektion betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Veränderungen und Schäden an der Unterkunft

- (1) Bauliche Veränderungen an der Unterkunft sind grundsätzlich untersagt.
- (2) Wohnräume und übernommenes Inventar sind schonend und pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für Gemeinschaftseinrichtungen wie Küchen, Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen und Außenanlagen. Das Inventar in der zugewiesenen Unterkunft sowie in Gemeinschaftsräumen darf nicht entfernt werden.
- (3) Aufgetretene Schäden am Wohnraum oder den Gemeinschaftseinrichtungen sind umgehend dem Hausmeister oder der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef zu melden.
- (4) Für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet die verursachende Person. Sind Schäden durch Kinder verursacht worden, haften die Erziehungsberechtigten.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Tierhaltung in der Unterkunft ist generell untersagt.
- (2) Entfernt die nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Person, welche das Eigentum an dem Tier zum Zeitpunkt der Haltung innehatte, zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Ordnungsverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 9 Auszug

- (1) Möchte die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef anzuzeigen. Der Auszug gilt erst nach Übergabe der Räume durch die nutzende Person an die Ordnungsverwaltung bzw. an den Hausmeister als durchgeführt, sofern die Räume ohne Mängel waren.
- (2) Die Räume sowie das zur Verfügung gestellte Inventar sind bei Auszug in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden in Rechnung gestellt (25,- € pro Schlüssel). Über den Ein- und Auszug wird ein Protokoll gefertigt.
- (3) Bei Vorhandensein von privatem Eigentum hat die nutzende Person der Unterkunft in Absprache mit der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef für den vollständigen Abtransport zu sorgen. Bei zurückgelassener Habe behält sich die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef vor, diese nach Ablauf von 14 Tagen zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung können der nutzenden Person nachträglich auferlegt werden.

§ 10 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall gem. § 15 der Unterbringungssatzung mit Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Haftung

- (1) Mitteilungspflicht
Sachschäden jeder Art sind unverzüglich der Stadt Hennef zu melden.
- (2) Haftung
Jede nutzende Person haftet für sämtliche von ihr schuldhaft verursachte Schäden an und in den baulichen Elementen der Unterkunft und ihrer Einrichtung. Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten der verursachenden Person durch die Stadt Hennef oder eine von ihr beauftragte dritte Person behoben. Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird gegen die verursachende Person Strafanzeige erstattet.

§ 12 Wirksamkeit

- (1) Diese Hausordnung gilt ab dem Tage des Inkrafttretens der Unterbringungssatzung der Stadt Hennef.
- (2) Gleichzeitig verliert die Hausordnung vom 13.02.2009 ihre Gültigkeit.

Anlage 4 a: Unterbringungssatzung

Hausordnung der sonstigen Wohnungen (Wohngemeinschaft für Frauen) gemäß § 5 der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Bei dem von der Sozialverwaltung zur Verfügung gestellten Wohnraum handelt es sich um ein freiwilliges Angebot. Die eingewiesenen Personen erwerben das Recht, die zugewiesenen Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen.
- (2) Jede nutzende Person erhält beim Einzug eine Ausfertigung dieser Hausordnung.
- (3) Jede nutzende Person erhält beim Einzug Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel und ggf. Haustür- und Briefkastenschlüssel. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Sozialverwaltung der Stadt Hennef zu melden. Die zu den zugewiesenen Wohneinheiten ausgehändigten Schlüssel dürfen ohne Erlaubnis der Sozialverwaltung nicht vervielfältigt werden. Die Schließzylinder dürfen nicht ausgetauscht werden. Neben den ausgehändigten Schlüsseln dürfen keine zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen zum Verschließen der Räumlichkeiten angebracht werden.
- (4) Beim Einzug erhält die nutzende Person ein Übergabeprotokoll, worin der Zustand und evtl. vorhandenes Inventar der Unterkunft aufgelistet ist.
- (5) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozialverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch das vorgenannte Amt übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen und Nachbarn verpflichtet.
- (6) Die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes gemäß § 8 Abs. 2 – 4 der Unterbringungssatzung ermächtigt, die Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten. Dies darf auch zum Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Hausordnung folgenden Verpflichtungen zu kontrollieren. Können die Räumlichkeiten nicht von den vorgenannten Personen betreten werden, können sie auf Kosten der nutzenden Person geöffnet werden.

§ 2 Anonymität

Anonymität ist die Voraussetzung für den Schutz und die Sicherheit der nutzenden Personen. Interne Informationen über sich selbst oder andere nutzende Personen dürfen nicht weitergegeben werden. Es ist wichtig, dass die Anschrift geheim bleibt und niemanden mitgeteilt wird.

§ 3 Nutzung der Unterbringungseinrichtung

- (1) Die zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich von den Personen bewohnt werden, die durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Hennef hierzu berechtigt sind. Eine eigenmächtige

Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen Räume ist verboten. Eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der zugeteilten Räume ist untersagt.

- (2) Eine Abwesenheit von mehr als 3 Tagen ist der Sozialverwaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt die Unterkunft nach Ablauf von 7 Tagen nach Feststellung der Abwesenheit als frei und kann anderweitig belegt werden. Über eine (kostenpflichtige) Entsorgung der in diesen Fällen zurückgelassenen Gegenstände wird je nach Einzelfall entschieden. Spätere Ansprüche auf Grund der Entsorgung gegen die Stadt Hennef können ausdrücklich nicht geltend gemacht werden.
- (3) Kurzzeitige Besuche in der Wohngemeinschaft sind in Ausnahmefällen von Frauen und Kindern gestattet. Männern, mit Ausnahme von städtischen Mitarbeitern und den von ihr beauftragten dritten Personen, ist der Zutritt verboten.

Übernachtungsbesuch ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef.

- (4) Jede gewerbliche Tätigkeit in der Unterkunft ist verboten.

§ 4 Einbringen von Sachen

- (1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen, insbesondere im Hinblick auf Mobiliar, Elektrogeräte und Hausrat, der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef.
- (2) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die verursachende Person diese nicht nach entsprechender Aufforderung entfernt.
- (3) Bei Beendigung des Aufenthaltes ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (4) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozialverwaltung oder die beauftragte dritte Person zu übergeben.

§ 5 Hausrecht in der Unterbringungseinrichtung

- (1) Das Hausrecht in der zugewiesenen Unterkunft wird durch die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen ausgeübt.
- (2) Den Anweisungen des in Abs. 1 genannten Personenkreises ist Folge zu leisten.
- (3) Beschwerden gegen Maßnahmen des vor Ort eingesetzten Personals können mündlich oder schriftlich bei der Amtsleitung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef vorgebracht werden. Dies ersetzt nicht die Verpflichtung, die beanstandete Anweisung zu befolgen.

- (4) Es ist den nutzenden Personen untersagt, Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde, Zutritt zur Unterkunft zu gewähren.

§ 6 Wohnverhalten / Lärmbelästigung / Nachtruhe

- (1) Alle nutzenden Personen sind verpflichtet, innerhalb der Hausgemeinschaft gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (2) In den Unterkünften und auf den dazu gehörigen Grundstücken ist jegliche Lärmbelästigung sowie Tätigkeiten, die den Hausfrieden beeinträchtigen, im Interesse der Hausgemeinschaft und Nachbarn, zu unterlassen. Hierunter fallen insbesondere lautes Benutzen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonträgern, Musikinstrumenten, lautes Singen, Lärmen und Sprechen sowie geräuschvolle Feste und Feiern.
- (3) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

§ 7 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Es dürfen grundsätzlich keine Möbelstücke aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt werden.
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nicht gestattet. Dies gilt auch für die Installation elektrischer und sanitärer Leitungen und Anlagen, sowie die feste Verlegung von Teppichböden und Decken- bzw. Wandverkleidungen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.
- (4) In Wohngemeinschaften stehen die Waschküchen, Trockenräume und Wäschetrockenplätze allen Bewohnern zur Verfügung. Das Waschen von Teppichen ist verboten.

In Unterbringungseinrichtungen mit Waschmaschinenräumen und/oder Gemeinschaftsküchen ist das eigenmächtige Aufstellen und Anschließen von eigenen Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Kühlgeräten bzw. Elektroherden untersagt. Widerrechtlich aufgestellte Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, Kühlgeräte oder Elektroherde werden durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person entfernt.

- (5) Sofern zum Betrieb eines Rundfunk-, Fernseh- oder Videogerätes eine Außenantenne benötigt wird, ist der Bewohner verpflichtet, vorhandene gemeinschaftliche Empfangsanlagen vorrangig (Gemeinschaftsantennen) zu benutzen. Sofern keine Gemeinschaftsantenne vorhanden ist, darf eine Außenantenne nur mit schriftlicher Erlaubnis der Sozialverwaltung angebracht werden.
- (6) Die Einrichtung eines Telefonfestnetzanschlusses ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Allgemeines
Den Anweisungen der Sozialverwaltung und der von ihr beauftragten dritten Person ist Folge zu leisten. Bei Fragen zur Sicherheit steht die Sozialverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.

- (2) Brandschutz
Offenes Feuer, die Einlagerung von Benzin und anderen feuergefährlichen, explosiven und aggressiven Stoffen ist nicht erlaubt.

In Fluren, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen dürfen keinerlei private Gegenstände abgestellt werden. Sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser, Keller, Dachböden, Gemeinschaftsräume und sonstige leerstehende Räumlichkeiten sowie Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrzufahrten und Gebäudezugänge sind jederzeit frei zu halten.

Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 und alle sonstigen nutzenden Personen zu alarmieren.

Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Motorroller, Kraftfahrzeuge etc., die dem Eigengebrauch dienen, dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Reparieren und die Wartung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig zu Lasten der nutzenden Person/des Eigentümers entfernt werden. Etwas Ansprüche gegen die Stadt Hennef resultieren daraus nicht.

- (3) Elektrogeräte
In den Unterkünften ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (z.B. Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u. ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt. Diese werden beschlagnahmt und entsorgt.
- (4) Rauchen/Betäubungsmittel
Das Rauchen in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht erlaubt. Der Handel, Besitz, Konsum und die Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) ohne die nach dem BtMG erforderliche Erlaubnis ist verboten.
- (5) Waffen
Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen dürfen nicht in die Unterbringungseinrichtung eingebracht werden. Küchenmesser sind sachgemäß zu benutzen und nach Gebrauch sicher zu verwahren und insbesondere von Kindern fernzuhalten.

- (6) Übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall
 Auftretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen nutzenden Personen, die hierüber Kenntnis haben, der Sozialverwaltung zu melden. Bei Schädlingsbefall ist eine erforderliche Entwesung oder Desinfektion zu dulden.

§ 9 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Reinigung der zugewiesenen Räume sowie der Gemeinschaftsflächen obliegt der nutzenden Person. Zu den Gemeinschaftsflächen gehören:
- Gemeinschaftsräume, Waschküchen, Trockenräume, Küchen und Gemeinschaftsduschen: Diese Räume sind nach jeder Benutzung sofort durch die nutzende Person zu reinigen.
 - Flure, Treppenhäuser: Diese Räume sind regelmäßig zu reinigen. Die Sozialverwaltung oder eine beauftragte dritte Person kann hierzu einen Reinigungsplan erstellen.
 - Wege und Außenanlagen: Die Wege und Außenanlagen, inklusiver möglicher vorhandener Gartenanlagen, sind nach Anweisung der Sozialverwaltung oder einer beauftragten dritten Person zu säubern.

Ein namentlicher Reinigungsplan wird, soweit erforderlich, seitens der Sozialverwaltung erstellt. Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.

- (2) Abfälle:
 Abfälle sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen (Beachtung der Mülltrennung). Die Behälter sind regelmäßig in die dafür vorgesehenen Container auf dem Unterkunftsgelände zu entleeren. Glasflaschen sind in den im gesamten Stadtgebiet öffentlich aufgestellten Sammelcontainern zu entsorgen.

Das Unterkunftsgelände ist sauber zu halten. Das Horten von Müll und Sperrgut ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände sowie in den dazugehörigen Gebäuden untersagt. Eventuell dabei durch die Entsorgung von Müll und Unrat anfallende Kosten werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

In die Toiletten und Abflüsse dürfen keine Abfälle (insbesondere Fette), schädlichen Flüssigkeiten und sonstige Gegenstände entsorgt werden. Die Kosten für Schäden bzw. Verstopfungen in den Toiletten und Abflüssen, die auf Entsorgung nicht erlaubter Materialien zurückzuführen sind, werden auf alle nutzende Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

- (3) Trocknen von Wäsche:
 Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, Fluren und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist verboten, sofern die zugewiesene Unterbringungseinrichtung Trocknungsräume oder Wäschetrocknenplätze hat.
- (4) Belüftung/Heizung/Verbrauch:
 Um Schäden am Bauwerk zu vermeiden, ist auf eine regelmäßige Belüftung und Heizung in den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftsräumen zu achten. Die Kosten für Schäden in den zugewiesenen Räumen bzw. in der Unterkunft, die auf mangelhafte Lüftung und Heizung zurückzuführen sind, werden auf alle nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können. Bei übermäßigem Verbrauch an

Heiz-, Wasser- und Stromkosten können die entstanden Mehrkosten auf alle nutzenden bzw. verursachenden Personen der Unterkunft umgelegt werden.

(5) Ungeziefer:

Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse, Wanzen, Flöhe, Kakerlaken usw.) ist umgehend der Sozialverwaltung der Stadt Hennef oder einer ihr beauftragten dritten Person zu melden. Die mit der Bekämpfung von Ungeziefer verbundenen Beeinträchtigungen müssen von den betroffenen Personen geduldet werden. Anweisungen der mit der Desinfektion betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(6) Reparaturen:

Eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen strengstens verboten. Bei Störungen und Defekten an den betrieblichen Einbauten ist umgehend die Sozialverwaltung zu informieren.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht gestattet.
- (2) Entfernt die nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Sozialverwaltung der Stadt Hennef berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozialverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 11 Auszug

- (1) Möchte die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozialverwaltung anzuzeigen. Der Auszug gilt erst nach Übergabe der Räume durch die nutzende Person an die Sozialverwaltung bzw. an eine von der Stadt beauftragte dritte Person als durchgeführt, sofern die Räume ohne Mängel waren.
- (2) Die Räume sowie das zur Verfügung gestellte Inventar sind bei Auszug in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden in Rechnung gestellt (25,- € pro Schlüssel). Über den Ein- und Auszug wird ein Protokoll gefertigt.
- (3) Bei Vorhandensein von privatem Eigentum hat die nutzende Person der Unterkunft in Absprache mit der Sozialverwaltung der Stadt Hennef für den vollständigen Abtransport zu sorgen. Bei zurückgelassener Habe behält sich die Sozialverwaltung der Stadt Hennef vor, diese nach Ablauf von 7 Tagen zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung können der nutzenden Person nachträglich auferlegt werden.

§ 12 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall gem. § 15 der Unterbringungssatzung mit Geldbuße geahndet werden bzw. den Widerruf der Zuweisung begründen.

Männerbesuch, nicht genehmigter Übernachtungsbesuch und unerlaubte Tierhaltung haben den Widerruf der Zuweisung zur Folge.

§ 13 Haftung

(1) Mitteilungspflicht

Schäden jeder Art, insbesondere an und im Gebäude sowie der Außenanlagen, sind unverzüglich der Stadt Hennef zu melden.

(2) Haftung

Jede nutzende Person haftet für sämtliche von ihr schuldhaft verursachte Schäden an und in den baulichen Elementen der Unterkunft und ihrer Einrichtung. Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten der verursachenden Person durch die Stadt Hennef oder eine von ihr beauftragte dritte Person behoben. Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird gegen die verursachende Person Strafanzeige erstattet.

§ 14 Wirksamkeit

Diese Hausordnung gilt ab dem Tage des Inkrafttretens der Unterbringungssatzung der Stadt Hennef.

Anlage 4 b: Unterbringungssatzung

Hausordnung der sonstigen Wohnungen (Wohngemeinschaft für Männer) gemäß § 5 der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Bei dem von der Sozialverwaltung zur Verfügung gestellten Wohnraum handelt es sich um ein freiwilliges Angebot. Die eingewiesenen Personen erwerben das Recht, die zugewiesenen Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen.
- (2) In dieser Unterkunft werden Männer im Alter von 18 bis 25 Jahren, die sich in Schule, Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit befinden, vorübergehend untergebracht.
- (3) Jede nutzende Person erhält beim Einzug eine Ausfertigung dieser Hausordnung.
- (4) Jede nutzende Person erhält beim Einzug Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel und ggf. Haustür- und Briefkastenschlüssel. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Sozialverwaltung der Stadt Hennef zu melden. Die zu den zugewiesenen Wohneinheiten ausgehändigten Schlüssel dürfen ohne Erlaubnis der Sozialverwaltung nicht vervielfältigt werden. Die Schließzylinder dürfen nicht ausgetauscht werden. Neben den ausgehändigten Schlüsseln dürfen keine zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen zum Verschließen der Räumlichkeiten angebracht werden.
- (5) Beim Einzug erhält die nutzende Person ein Übergabeprotokoll, worin der Zustand und evtl. vorhandenes Inventar der Unterkunft aufgelistet ist.
- (6) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozialverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch das vorgenannte Amt übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen und Nachbarn verpflichtet.
- (7) Die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes gemäß § 8 Abs. 2 – 4 der Unterbringungssatzung ermächtigt, die Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten. Dies darf auch zum Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Hausordnung folgenden Verpflichtungen zu kontrollieren. Können die Räumlichkeiten nicht von den vorgenannten Personen betreten werden, können sie auf Kosten der nutzenden Person geöffnet werden.

§ 2 Nutzung der Unterbringungseinrichtung

- (1) Die zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich von den Personen bewohnt werden, die durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Hennef hierzu berechtigt sind. Eine eigenmächtige Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen Räume ist verboten. Eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der zugeteilten Räume ist untersagt.
- (2) Eine Abwesenheit von mehr als 7 Tagen ist der Sozialverwaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt die Unterkunft nach Ablauf von 14 Tagen nach Feststellung der Abwesenheit als frei und

kann anderweitig belegt werden. Über eine (kostenpflichtige) Entsorgung der in diesen Fällen zurückgelassenen Gegenstände wird je nach Einzelfall entschieden. Spätere Ansprüche auf Grund der Entsorgung gegen die Stadt Hennef können ausdrücklich nicht geltend gemacht werden.

- (3) Zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr sind Besuche erlaubt. In besonderen Fällen kann die Sozialverwaltung Besuche außerhalb dieser Zeit genehmigen. Minderjährige Besucher (unter 18 Jahren) müssen die Einrichtung bis 20.00 Uhr verlassen haben, falls sie nicht von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Jede nutzende Person hat Übernachtungsgäste bei der Sozialverwaltung anzumelden und ist für das Verhalten seiner besuchenden Personen verantwortlich. Der Aufenthalt des Übernachtungsgastes muss seitens der Sozialverwaltung schriftlich genehmigt werden. Für durch besuchende Personen verursachte Schäden haftet die nutzende Person. Jede besuchende Person hat sich auf Verlangen auszuweisen. Sofern dies nicht geschieht, wird durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person ein Hausverbot ausgesprochen.

Feierlichkeiten in den Unterbringungseinrichtungen mit mehr als fünf besuchenden Personen und deren Umfang (z. B. Art/Form, Zeiten, Räumlichkeiten/Bereich) sind der Sozialverwaltung anzuzeigen. Die nutzenden Personen der Unterbringungseinrichtung und die Nachbarschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Jede gewerbliche Tätigkeit in der Unterkunft ist verboten.

§ 3 Einbringen von Sachen

- (1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen, insbesondere im Hinblick auf Mobiliar, Elektrogeräte und Hausrat, der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef.
- (2) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die verursachende Person diese nicht nach entsprechender Aufforderung entfernt.
- (3) Bei Beendigung des Aufenthaltes ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (4) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozialverwaltung oder die beauftragte dritte Person zu übergeben.

§ 4 Hausrecht in der Unterbringungseinrichtung

- (1) Das Hausrecht in der zugewiesenen Unterkunft wird durch die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen ausgeübt.
- (2) Den Anweisungen des in Abs. 1 genannten Personenkreises ist Folge zu leisten.

- (3) Beschwerden gegen Maßnahmen des vor Ort eingesetzten Personals können mündlich oder schriftlich bei der Amtsleitung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef vorgebracht werden. Dies ersetzt nicht die Verpflichtung, die beanstandete Anweisung zu befolgen.
- (4) Es ist den nutzenden Personen untersagt, Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde, Zutritt zur Unterkunft zu gewähren.

§ 5 Wohnverhalten / Lärmbelästigung / Nachtruhe

- (1) Alle nutzenden Personen sind verpflichtet, innerhalb der Hausgemeinschaft gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (2) In den Unterkünften und auf den dazu gehörigen Grundstücken ist jegliche Lärmbelästigung sowie Tätigkeiten, die den Hausfrieden beeinträchtigen, im Interesse der Hausgemeinschaft und Nachbarn, zu unterlassen. Hierunter fallen insbesondere lautes Benutzen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonträgern, Musikinstrumenten, lautes Singen, Lärmen und Sprechen sowie geräuschvolle Feste und Feiern.
- (3) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

§ 6 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Es dürfen grundsätzlich keine Möbelstücke aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt werden.
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nicht gestattet. Dies gilt auch für die Installation elektrischer und sanitärer Leitungen und Anlagen, sowie die feste Verlegung von Teppichböden und Decken- bzw. Wandverkleidungen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.
- (4) In Wohngemeinschaften stehen die Waschküchen, Trockenräume und Wäschetrockenplätze allen Bewohnern zur Verfügung. Das Waschen von Teppichen ist verboten.

In Unterbringungseinrichtungen mit Waschmaschinenräumen und/oder Gemeinschaftsküchen ist das eigenmächtige Aufstellen und Anschließen von eigenen Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Kühlgeräten bzw. Elektroherden untersagt. Widerrechtlich aufgestellte Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, Kühlgeräte oder Elektroherde werden durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person entfernt.

- (5) Sofern zum Betrieb eines Rundfunk-, Fernseh- oder Videogerätes eine Außenantenne benötigt wird, ist der Bewohner verpflichtet, vorhandene gemeinschaftliche Empfangsanlagen vorrangig (Gemeinschaftsantennen) zu benutzen. Sofern keine Gemeinschaftsantenne vorhanden ist, darf eine Außenantenne nur mit schriftlicher Erlaubnis der Sozialverwaltung angebracht werden.
- (6) Die Einrichtung eines Telefonfestnetzanschlusses ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

- (1) Allgemeines
Den Anweisungen der Sozialverwaltung und der von ihr beauftragten dritten Person ist Folge zu leisten. Bei Fragen zur Sicherheit steht die Sozialverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (2) Brandschutz
Offenes Feuer, die Einlagerung von Benzin und anderen feuergefährlichen, explosiven und aggressiven Stoffen ist nicht erlaubt.

In Fluren, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen dürfen keinerlei private Gegenstände abgestellt werden. Sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser, Keller, Dachböden, Gemeinschaftsräume und sonstige leerstehende Räumlichkeiten sowie Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrzufahrten und Gebäudezugänge sind jederzeit frei zu halten.

Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 und alle sonstigen nutzenden Personen zu alarmieren.

Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Motorroller, Kraftfahrzeuge etc., die dem Eigengebrauch dienen, dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Reparieren und die Wartung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig zu Lasten der nutzenden Person/des Eigentümers entfernt werden. Etwaige Ansprüche gegen die Stadt Hennef resultieren daraus nicht.

- (3) Elektrogeräte
In den Unterkünften ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (z.B. Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u. ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt. Diese werden beschlagnahmt und entsorgt.
- (4) Rauchen/Betäubungsmittel
Das Rauchen in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht erlaubt. Der Handel, Besitz, Konsum und die Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) ohne die nach dem BtMG erforderliche Erlaubnis ist verboten.

- (5) **Waffen**
Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen dürfen nicht in die Unterbringungseinrichtung eingebracht werden. Küchenmesser sind sachgemäß zu benutzen und nach Gebrauch sicher zu verwahren und insbesondere von Kindern fernzuhalten.
- (6) **Übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall**
Auf tretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen nutzenden Personen, die hierüber Kenntnis haben, der Sozialverwaltung zu melden. Bei Schädlingsbefall ist eine erforderliche Entwesung oder Desinfektion zu dulden.

§ 8 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Reinigung der zugewiesenen Räume sowie der Gemeinschaftsflächen obliegt der nutzenden Person. Zu den Gemeinschaftsflächen gehören:
- Gemeinschaftsräume, Waschküchen, Trockenräume, Küchen und Gemeinschaftsduschen: Diese Räume sind nach jeder Benutzung sofort durch die nutzende Person zu reinigen.
 - Flure, Treppenhäuser: Diese Räume sind regelmäßig zu reinigen. Die Sozialverwaltung oder eine beauftragte dritte Person kann hierzu einen Reinigungsplan erstellen.
 - Wege und Außenanlagen: Die Wege und Außenanlagen, inklusive möglicher vorhandener Gartenanlagen, sind nach Anweisung der Sozialverwaltung oder einer beauftragten dritten Person zu säubern.

Ein namentlicher Reinigungsplan wird, soweit erforderlich, seitens der Sozialverwaltung erstellt. Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.

- (2) **Abfälle:**
Abfälle sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen (Beachtung der Mülltrennung). Die Behälter sind regelmäßig in die dafür vorgesehenen Container auf dem Unterkunftsgelände zu entleeren. Glasflaschen sind in den im gesamten Stadtgebiet öffentlich aufgestellten Sammelcontainern zu entsorgen.

Das Unterkunftsgelände ist sauber zu halten. Das Horten von Müll und Sperrgut ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände sowie in den dazugehörigen Gebäuden untersagt. Eventuell dabei durch die Entsorgung von Müll und Unrat anfallende Kosten werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

In die Toiletten und Abflüsse dürfen keine Abfälle (insbesondere Fette), schädlichen Flüssigkeiten und sonstige Gegenstände entsorgt werden. Die Kosten für Schäden bzw. Verstopfungen in den Toiletten und Abflüssen, die auf Entsorgung nicht erlaubter Materialien zurückzuführen sind, werden auf alle nutzende Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

- (3) **Trocknen von Wäsche:**
Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, Fluren und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist verboten, sofern die zugewiesene Unterbringungseinrichtung Trocknungsräume oder Wäschetrocknenplätze hat.

- (4) **Belüftung/Heizung/Verbrauch:**
Um Schäden am Bauwerk zu vermeiden, ist auf eine regelmäßige Belüftung und Heizung in den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftsräumen zu achten. Die Kosten für Schäden in den zugewiesenen Räumen bzw. in der Unterkunft, die auf mangelhafte Lüftung und Heizung zurückzuführen sind, werden auf alle nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können. Bei übermäßigem Verbrauch an Heiz-, Wasser- und Stromkosten können die entstanden Mehrkosten auf alle nutzenden bzw. verursachenden Personen der Unterkunft umgelegt werden.
- (5) **Ungeziefer:**
Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse, Wanzen, Flöhe, Kakerlaken usw.) ist umgehend der Sozialverwaltung der Stadt Hennef oder einer ihr beauftragten dritten Person zu melden. Die mit der Bekämpfung von Ungeziefer verbundenen Beeinträchtigungen müssen von den betroffenen Personen geduldet werden. Anweisungen der mit der Desinfektion betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (6) **Reparaturen:**
Eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen strengstens verboten. Bei Störungen und Defekten an den betrieblichen Einbauten ist umgehend die Sozialverwaltung zu informieren.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht gestattet.
- (2) Entfernt die nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Sozialverwaltung der Stadt Hennef berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozialverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 10 Auszug

- (1) Möchte die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozialverwaltung anzuzeigen. Der Auszug gilt erst nach Übergabe der Räume durch die nutzende Person an die Sozialverwaltung bzw. an eine von der Stadt beauftragte dritte Person als durchgeführt, sofern die Räume ohne Mängel waren.
- (2) Die Räume sowie das zur Verfügung gestellte Inventar sind bei Auszug in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden in Rechnung gestellt (25,- € pro Schlüssel). Über den Ein- und Auszug wird ein Protokoll gefertigt.
- (3) Bei Vorhandensein von privatem Eigentum hat die nutzende Person der Unterkunft in Absprache mit der Sozialverwaltung der Stadt Hennef für den vollständigen Abtransport zu sorgen. Bei zurückgelassener Habe behält sich die Sozialverwaltung der Stadt Hennef vor, diese nach Ablauf von 14 Tagen zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung können der nutzenden Person nachträglich auferlegt werden.

§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall gem. § 15 der Unterbringungssatzung mit Geldbuße geahndet werden bzw. den Widerruf der Zuweisung begründen.

§ 12 Haftung

(1) Mitteilungspflicht

Schäden jeder Art, insbesondere an und im Gebäude sowie der Außenanlagen, sind unverzüglich der Stadt Hennef zu melden.

(2) Haftung

Jede nutzende Person haftet für sämtliche von ihr schuldhaft verursachte Schäden an und in den baulichen Elementen der Unterkunft und ihrer Einrichtung. Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten der verursachenden Person durch die Stadt Hennef oder eine von ihr beauftragte dritte Person behoben. Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird gegen die verursachende Person Strafanzeige erstattet.

§ 13 Wirksamkeit

Diese Hausordnung gilt ab dem Tage des Inkrafttretens der Unterbringungssatzung der Stadt Hennef.